

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 49

Artikel: Der Kriegsschauplatz : Wochenübersicht bis zum 2. December

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Einführung von Neuem, entsteht bei uns eine Zerschrenheit und Unsicherheit, welche von den schlimmsten Folgen sein könnte. Abgesehen von dieser Unsicherheit erzeugt noch der allzu häufige Wechsel von Reglementen und Vorschriften bei den Offizieren und Unteroffizieren unserer Armee, welche nicht Berufssoldaten und außer der kurzen Zeit, welche sie dem Dienste widmen müssen, oft mit Arbeit und Sorgen für ihre bürgerliche Existenz überhäuft sind, Entmutigung. Aus einer Schule entlassen, glauben sie, nun auf der Höhe ihrer Aufgabe zu stehen, sie fahren fort in ihren Freistunden auf der ihnen vorgewiesenen Bahn ihre Kenntnisse noch zu vervollständigen, aber da gelangt die Kunde zu ihnen, daß alles bis anhin Erlernte veraltet sei, neue Vorschriften seien entstanden, natürlich bessere, und diese seien nun einzustudiren. Beim nächsten Dienst haben sie das Alte noch nicht vergessen, das Neue noch nicht erlernt und anstatt ihren Untergebenen mit Sicherheit Anleitungen zu ertheilen, anstatt ihnen durch ihr Wissen zu imponiren, müssen sie selbst wieder als Schüler dastehen und sich Be merkungen gefallen lassen, welche nicht sehr zur Hebung ihrer Autorität geeignet sind.

Mit unsren Exerzierreglementen werden wir, so Gott will, noch einige Zeit auskommen. Sie wurden der neuen Organisation angepaßt, entsprechen auch allen Anforderungen der jetzigen Taktik und werden hoffentlich bald überall das nöthige Verständniß gefunden haben. Aber diese Ruhe scheint sich nicht auch auf die Felddienstreglemente ausdehnen zu wollen. Von verschiedenen Seiten sind Änderungen in denselben vorgeschlagen und zwar solche, welche die bestehenden Vorschriften vollständig über den Haufen werfen und neue Bestimmungen, neue Benennungen einführen wollen.

Seit dem vorigen Jahre wird in den Offiziersbildungsschulen ein Leitfaden für den taktilchen Unterricht gebraucht, in welchem der Sicherungsdienst vollständig anders behandelt ist, als wie im Reglemente. In diesem Jahre sind den Truppen der V. Division Instructionen über den gleichen Dienst ertheilt worden, welche mit den reglementarischen Vorschriften wieder nicht übereinstimmen. Wird nun im folgenden Jahre der Commandant der II. Division ähnlich verfahren und auch wieder seine Ansichten zur Geltung bringen und besondere Instructionen ertheilen? In diesem Falle haben wir dann in der Armee schon drei verschiedene Vorschriften für die gleiche Sache. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Zustand nicht geduldet werden darf.

(Fortsetzung folgt.)

Der Kriegsschauplatz. Wochenübersicht bis zum 2. December.

Bulgarien. Plewna ist noch nicht gefallen. Heute am Jahrestage des Staatsstreiches Napoleons des III. beschäftigt es schon 135 Tage das russische Heer. Paris hielt 1870/71 vom Tage der Vereinigung, dem 19. September ab 130 Tage, Meß nur

70 Tage. Von Osmans Unterhandlungen mit den Russen ist wieder Alles still geworden.

Die russischen Detachements im westlichen Balkan haben wieder einen Schritt weiter gethan. Am 21. begannen die Russen auf der großen Straße von Plewna nach Sophia den Angriff auf die türkische Stellung von Pravetz, welche auf dieser Seite Orchanie deckt; am 22. wurde der directe Angriff durch Demonstrationen von Seitenabtheilungen, von Wraza her auf Orchanie und von Teteven her auf Etropol unterstützt; am 23. nahmen die Russen Pravetz und verfolgten die Türken gegen Orchanie bis Lascheni. Die Türken räumten nun das an sich nicht vertheidigungsfähige Orchanie und nahmen eine neue Position unmittelbar im Norden des Babakonak-Passes an der Vereinigung der Wege von Orchanie und Etropol. Hier hat Schakir Pascha seitdem Verstärkungen sowohl von Adrianopel und Sophia her, als von Kasanlik erhalten. Am Schipkapasse sind nur 12,000 Türken unter Ahmed Pascha zurückgeblieben. Rauf Pascha soll dagegen in Rumelien eine große Reservearmee von 150,000 Mann bilden, natürlich aus lauter Mustafiz, Bürgergarden und dergleichen.

Am 24. November haben die Russen auch die Stadt Etropol genommen; die beiden Zugänge zu der neuen Stellung der Türken am Babakonak sind also jetzt in ihren Händen, Orchanie und Etropol.

Die rumänische Colonne, welche am 21. November Nachowa genommen hatte, ist nachher das rechte Donaufer weiter aufwärts gerückt und hat am 27. Tschibrika (Tschibri-Palanka) und am 29. Lom-Palanka genommen.

Mit den Anstalten der Türken zum Entsatz Osmans sieht es traurig aus. Mehemed Ali, weit entfernt davon, eine hinreichende Macht zu offensiven Operationen beizumachen, klagt auch schon wieder über den völligen Mangel an Transportmitteln.

Der Dervisch Suleiman, welcher den Feldzug bereits für dieses Jahr für beendet erklärt hatte, wurde von Constantinopel her auch aufgesordert, den Russen etwas einzuhängen und von seiner Seite hier dadurch Osman Lust zu schaffen; am 26. November ist er denn wirklich mit ziemlich ansehnlichen Kräften aus der Gegend von Rustschuk auf Pyrgos vorgegangen, trieb die russischen Vortruppen zurück, traf dann aber bei Metschka und Erstenik auf die Hauptstellung des 12. russischen Armeecorps und ward zum Rückzug gezwungen. Die Verluste scheinen auf beiden Seiten sehr bedeutend zu sein, obwohl die Nachrichten der beiden Parteien über die Vertheilung dieser Verluste einander schärfrätsch widersprechen.

Die Serben befinden sich immer noch in schwender Pein. Ich kann nicht dafür, aber sie rufen mir das schußwürdige Andenken an einen englischen Gentleman zurück, der mich vor Jahren in einem Hotel 1½ Stunden lang an der Benutzung eines Waterclosets verhinderte.

Die Russo-Rumänen besitzen jetzt wirklich auf der

Donaustrecke von Nachowa bis Rustschuk vier Brücken, bei Korabia, Nicopoli, Simniča und bei Petruschani, welche letztere erst in diesen Tagen fertig geworden ist.

Außerdem ist die erst während des Krieges erbaute Eisenbahn von Bender nach Galatz auch in diesen Tagen vollständig hergestellt und am 29. November collaudirt worden.

Montenegro. Die Montenegriner nahmen in der Nacht vom 23. auf den 24. November die beiden Forts Tschaju und Golobrdo an der Marine von Spizza, letzteres erst nach blutigem Kampfe. Am 25. zeigten sich vor der Rhede von Antivari mehrere türkische Kriegsschiffe, hielten aber mit so heftigem Winde zu kämpfen, daß das Geschwader auseinander kam. Nur ein Panzerschiff konnte am 26. sich vor dem Hafen von Antivari vor Anker legen und eine, wie es scheint, absolut unwirksame Kanonade beginnen, welche in die „Philosophie des Unbewußten“ gehört. Am 28. besetzten die Montenegriner dann auch Dulcigno (Olgun) ohne Widerstand, so daß sie jetzt Herren des ganzen Küstenstriches von der Bosnamündung bis zur äußersten Südspitze des österreichischen Dalmatiens sind, auf einer Strecke von etwa 40 Kilometern.

Armenien. In Armenien ist nichts Nennenswertes vorgekommen; von dem Corps des Dervisch Pascha vor Batum ist eine kleine Abtheilung bis auf russisches Gebiet vorgegangen, hat dort Telegraphenleitungen unterbrochen, sich verschiedene russische Positionen angesehen und ist dann in das türkische Lager zurückgekehrt. Im Uebrigen liegt bei Erzerum und Kars der Schnee einen Meter hoch, im Saganlug noch höher, die Kälte ist bitter und der Mensch als vernunftbegabtes Wesen fühlt sich aufgesfordert, an einigermaßen erträgliche Winterquartiere zu denken, welche auch den kleinen Thieren in seinem Vorte und seinen Kleidern recht angenehm sein werden.

D. A. S. L.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

IV. Subordination.

Alle Erfolge sind im Krieg nur durch das Zusammenwirken der einzelnen Theile des Heeres- körpers zu einem gemeinsamen Zweck erreichbar.

Das Zusammenwirken bedingt, daß die Theile wie von einem Willen beseelt, dem Impuls, welcher von dem höchsten Befehlshaber oder dem betreffenden Abtheilungshof ausgeht, rasch und unbedingt gehorchen.

Letzteres wird gesichert durch die Subordination.

Die Subordination ist die reglementarisch festgesetzte unbedingte Unterordnung unter den Befehl und die Autorität des Vorgesetzten in Dienstessachen. Sie ist die Grundlage der Disziplin.

Im Dienst kommt Alles darauf an, daß eine befohlene Handlung zur bestimmten Zeit und in der

vorgeschriebenen Weise vollzogen werde. Ob die handelnden Personen damit einverstanden sind oder nicht, darf nicht in Un betracht kommen.

Der Wille des Vorgesetzten, der in der Regel in Form eines Befehles sich kundgibt, ist ohne Zaudern und Widerrede zu vollziehen.

Allfällige Reklamationen sind dem Untergebenen erst nach geleistetem Gehorsam gestattet.

Der Gehorsam muß unbedingt, doch soll er nicht blind sein.

Der Gehorsam verlangt nicht, daß der Untergebene keine Einsicht und keinen Willen habe, wohl aber, daß er Beides zum Besten des Dienstes und der Armee dem Willen und der Ansicht des Vorgesetzten unterordne.

Der Untergebene soll bei dem Vollzug eines Befehles, dessen Ausführung ihm überlassen ist, mit Einsicht und in energischer Weise zu Werk gehen.

Ob ein Befehl des Vorgesetzten zweckmäßig sei, hat der Untergebene nicht zu untersuchen. Letzterer hat nur für die richtige Ausführung zu sorgen.

Der unbedingte Gehorsam gegen einen selbst unrichtigen Befehl ist besser, als daß durch Nichtbefolg desselben die Grundlage der ganzen Armee, die Subordination leide.

Befolgen der Befehle der Vorgesetzten ist besonders in Gegenwart von Untergebenen schädlich und untergräbt die Subordination; darf deshalb nicht geduldet werden.

Das eigene Pflichtgefühl und die Erkenntnis der unbedingten Nothwendigkeit müssen jeden schweizerischen Wehrmann zu dem militärischen unbedingten Gehorsam veranlassen.

Die Subordination verlangt nicht slavische Unterwürfigkeit, sondern eine auf das allgemeine Wohl abzielende Unterordnung des eigenen Willens unter Gesetz und Befehl.

Einem Befehl, welcher gegen den Staat, die beschworene Pflicht gerichtet wäre, oder der zu einer ungesezlichen oder schändlichen Handlung auffordern würde, ist kein Wehrmann Gehorsam schuldig.

Ist die Ausführung eines Befehles in Folge gänzlich veränderter Verhältnisse unmöglich geworden, dabei Einholung neuer Befehle unstatthaft, so hat der Betreffende zu überlegen, wie er den Umständen gemäß und möglichst im Sinne des ergangenen Befehls das Beste des Dienstes fördern könne.

Wenn ein Befehl einem früher von einem andern Vorgesetzten erhaltenen widerspricht, so hat dieses der Untergebene zu bemerken; verbleibt der Vorgesetzte dann bei seinem Befehl, so hat der Untergebene denselben zu vollziehen. Der Vorgesetzte trägt dann die Verantwortung.

Im Kriege ist der Untergebene in diesem Fall berechtigt, einen schriftlichen (wenn auch nur mit Bleistift geschriebenen) Befehl zu seiner Rechtfertigung zu verlangen.

Vorstellungen gegen den Vollzug eines Befehles sind (wenn die Umstände dieselben überhaupt gestatten) nur dann zulässig, 1) wenn wichtige Dienstesinteressen dieselben nach Ansicht des Untergebenen erfordern; 2) wenn dem Vorgesetzten unbekannte